

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Antje-Marie Steen, Dr. Marliese Dobberthien, Karl Hermann Haack (Extortal), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/4828 —

Qualifikation der Schädlingsbekämpfer

Insekten, Zecken, Schaben, Milben etc. gewinnen – neben ihrer Eigen-schaft als lästige und für das menschliche Empfinden oft unästhetische Parasiten – für den Menschen zunehmend an Bedeutung als Auslöser für Allergien und Krankheiten. Gerade wenig belastbare Personen wie alte Leute, Säuglinge, Kleinkinder und Kranke sind besonders betroffen. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden daher in Haushalten, in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kinder- und Altenheimen, in Krankenhäusern sowie in Bereichen der Lebensmittel- und Nutztierhaltung verstärkt Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt. Vermehrte Anwendung und nicht sachgerechte Ausbringung der Mittel bergen jedoch schwerwiegende gesundheitliche Risiken wie zum Teil irreversible bis lebensbedrohliche Vergiftung für den Anwender sowie für die von der Anwendung betroffenen Menschen, Nutz- und Heimtieren (Drucksache 12/1780). Daraus ergibt sich die Frage nach der Professionalität der Schädlingsbekämpfer. Eine sachgerechte Schädlingsbekämpfung mit weitgehend reduziertem gesundheitlichen Risiko setzt einen möglichst breitgefächerten, fachübergreifenden und ständig aktualisierten Qualifikationsstand bei Herstellern, Mittelvertriebern, Schädlingsbekämpfern sowie dem behördlichen Überwachungspersonal voraus.

Geschädigte haben im Zusammenhang mit Schädlingsbekämpfungs-Aktionen in ihren Büros oder Wohnbereichen betont, daß sie Zweifel an der Qualifikation und am Fachwissen der Schädlingsbekämpfer haben. So ist es in der Vergangenheit zu falscher Beratung und zu Überdosierung der Mittel gekommen, mit den Folgen, daß Betroffene über schwerwiegende und langanhaltende gesundheitliche Beeinträchtigungen klagen.

Vorbemerkung

Die Vorsorge gegen Gefahren für die menschliche Gesundheit durch chemische Stoffe ist seit Jahren vorrangiges Ziel der Politik der Bundesregierung. Zur Sicherstellung des Gesundheits- und

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 14. Juli 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Verbraucherschutzes bei der Anwendung von nicht landwirtschaftlich genutzten Schädlingsbekämpfungsmitteln wird die Bundesregierung auch weiterhin entsprechend dem Verursacherprinzip an der grundsätzlichen Verantwortung desjenigen, der ein Produkt in den Verkehr bringt, festhalten. Sie ist jedoch der Auffassung, daß ein wirksamer Schutz nur dann erreicht werden kann, wenn weitergehende Maßnahmen ergriffen werden. Um den Informationsstand über die Verwendung und die Wirkungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Schädlingsbekämpfungsmitteln zu verbessern, hat deshalb das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Mai 1991 ein Biocid-Symposion veranstaltet. Das Bundesministerium für Gesundheit hat im gleichen Jahr zur Vorbereitung einer künftigen gesetzlichen Regelung über das Inverkehrbringen und die Anwendung dieser Mittel eine Gesamtkonzeption für diesen Bereich erarbeitet.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer kürzlich verabschiedeten Konzeption zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen (BR-Drucksache 876/92) eine Analyse der derzeitigen Situation auf dem Sektor der Schädlingsbekämpfung vorgenommen und die durch unsachgemäß oder falsche Ausbringung für die menschliche Gesundheit resultierenden Gefahren benannt. Sie hat ferner entsprechende Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der derzeitigen Situation erarbeitet. Die Kernpunkte dieser auf eine verringerte und sichere Anwendung chemischer Mittel ausgerichteten Maßnahmenvorschläge sind:

- Schaffung eines gesetzlichen Zulassungsverfahrens für Schädlingsbekämpfungsmittel im nichtagrarischen Bereich, insbesondere auch für solche Mittel, die in Innenräumen bzw. für Materialien in Innenräumen eingesetzt werden. Dieses soll insbesondere sicherstellen, daß die Wirksamkeit der Mittel geprüft und die spezielle Problematik der Verwendung im Innenraum berücksichtigt wird; ferner wird die Abfassung einer detaillierten und leichtverständlichen Gebrauchsanweisung einschließlich der bezeichneten Anwendungsgerätschaften sowie die Angabe von Hinweisen zur Dekontamination und Entsorgung für erforderlich gehalten. Besonderer Wert wird auch auf eine Unterscheidung gelegt zwischen Produkten, die allgemein vertrieben werden können, und solchen, die nur an sachkundige Personen abgegeben und von diesen verwendet werden dürfen. Ein entsprechender Richtlinienentwurf zur Regelung des Zulassungsverfahrens wird derzeit bei der EG-Kommission vorbereitet;
- Prüfung der Schaffung einer gesetzlichen Regelung, die eine gewerbliche Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln von einem Sachkundenachweis abhängig macht, der periodisch erneuert werden muß;
- Einrichtung einer Referenz- und Koordinationsinstitution für Schädlingsbekämpfungsmittel;
- weiterführende Untersuchungen von nichtagrarischen Schädlingsbekämpfungsmitteln im Bereich der Forschung insbesondere über die Dauer ihrer Wirksamkeit und die Flüchtigkeit aus.

behandelten Materialien, die Entwicklung von entsprechenden Dekontaminationsverfahren, die Beobachtung der Resistenzentwicklung bei Schadorganismen nach Anwendung dieser Mittel sowie die Überprüfung eventueller Kombinationswirkungen bei Anwendung verschiedener Schädlingsbekämpfungsmittel untereinander.

Der Bundesrat hat nach Beratung der von der Bundesregierung vorgelegten Konzeption in seinem hierzu gefaßten Beschuß ebenfalls bekräftigt, daß der Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln, die zur Anwendung in Innenräumen bestimmt sind, von einem Sachkundenachweis abhängig gemacht werden muß. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung angesichts der in letzter Zeit sich häufenden Meldungen über Vergiftungen im Zusammenhang mit Schädlingsbekämpfungen, die nach Feststellungen des Bundesgesundheitsamtes fast immer auf den nicht sachgerechten Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln zurückzuführen sind. Schon heute läßt sich aus den gewonnenen Kenntnissen feststellen, daß Schädlingsbekämpfungsmittel mit Langzeitwirkstoffen, die über ihre Rückstände gesundheitliche Probleme verursachen könnten, in die Hand des dafür ausgebildeten professionellen Schädlingsbekämpfers gehören und nicht mehr an Laien abgegeben werden dürfen. Ein weiteres Problem sind die durch den unsachgemäßen Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln bei bestimmten Schadorganismen verstärkt auftretenden Resistenzbildungen, die dazu führen, daß in immer kürzeren Zeitabständen neue Mittel eingesetzt werden müssen. Dieser Entwicklung muß nach Auffassung der Bundesregierung schon deshalb entgegengetreten werden, weil sie dem angestrebten Grundsatz der Minimierung und des gezielten Einsatzes solcher Mittel zuwiderläuft. Gleichzeitig muß aber ebenso deutlich festgestellt werden, daß zur Abwendung von infektionsbedingten gesundheitlichen Risiken und Schäden der Einsatz chemischer Bekämpfungsmaßnahmen zur Tilgung von krankheitsübertragenden, allergieverursachenden oder ekelregegenden Schädlingen wie Vektoren, Parasiten, Gifttieren, Lästlingen sowie Materialschädlingen auch weiterhin unverzichtbar sein wird. Die Bundesregierung wird daher bei den anstehenden Beratungen in der Gemeinschaft über einen Richtlinievorschlag zur Regelung der Anforderungen über das Inverkehrbringen von nicht landwirtschaftlich genutzten Schädlingsbekämpfungsmitteln sorgfältig Nutzen und Risiken des Einsatzes bzw. Nichteinsatzes abwägen.

I. Berufliche Bildung

1. Welche Voraussetzungen müssen Bewerberinnen und Bewerber haben, um als Schädlingsbekämpfer tätig sein zu können, und wer überprüft und überwacht die Bedingungen?

Schädlingsbekämpfer gehören zu den sog. freien Gewerben und hier zu der Kategorie der „Vertrauensgewerbe“. Diese unterliegen keiner Zulassungsregelung, haben jedoch den Beginn des Gewerbes nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Da die Ausübung des Gewerbes einerseits mit Gefahren verbunden sein kann, andererseits den Gewerbetreibenden großes Vertrauen entgegengebracht wird (Vertrauengewerbe), haben die Wirtschaftsministerien der Länder in allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des § 14 GewO ein Verfahren festgelegt, wonach die Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden zu überprüfen ist. Sie nehmen die Gewerbeanzeige zum Anlaß, Auskünfte aus dem Straf- und Gewerbezentralsregister in Berlin einzuholen, und können ggf. ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO einleiten, sofern sich hierfür Verdachtsmomente ergeben. Nach dieser Bestimmung ist eine Untersagung bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden auszusprechen, wobei die Unzuverlässigkeitstatbestände sich auf strafrechtliche, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Tatbestände und – allerdings nur in einem gewissen Umfang – auf mangelnde Sachkunde stützen können.

Zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit der Schädlingsbekämpfer ist kein Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation zu erbringen, auch keiner über Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beim Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln und der Folgen ihrer Anwendung. Lediglich für den Umgang mit bestimmten gefährlichen Stoffen fordert das Gefahrstoffrecht Sachkundenachweise.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß „Schädlingsbekämpfer“ kein eigenständiger Ausbildungsberuf mit entsprechender Abschlußprüfung ist, und wenn ja, läßt sich dieser Zustand weiterhin aufrechterhalten?

Die Bundesregierung bestätigt, daß es seit 1973 in der Bundesrepublik Deutschland keinen eigenständigen Ausbildungsberuf zum Schädlingsbekämpfer gibt. Soweit die Situation in der ehemaligen DDR und den neuen Bundesländern angesprochen ist, wird auf die Beantwortung der Frage 11 verwiesen.

Zu Beginn der 80er Jahre gab es wieder Bestrebungen, einen derartigen Ausbildungsberuf zu schaffen. Nach damaliger Auffassung der Gewerkschaften war eine Ausbildungsordnung für die Erstausbildung Jugendlicher nicht vertretbar, weil die Mehrheit der Betriebe wegen ihrer Spezialisierung nicht in der Lage sei, die notwendig umfassende Ausbildung zu vermitteln, es problematisch sei, Jugendliche im Umgang mit gefährlichen, giftigen Stoffen praktisch auszubilden und auch eine ausreichende Verwendungsbreite dieses Berufes nicht gegeben sei. Eine Ausbildungsordnung ist deshalb nicht erlassen worden.

Statt einer Ausbildungsordnung hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Datum vom 19. März 1984 eine Umschulungsregelung aufgrund des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes als „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin“ erlassen. Diese regelt das Prüfungsverfahren, in dem Fertigkeiten, Kenntnisse und

Erfahrungen, die durch diese berufliche Umschulung erworben worden sind, nachgewiesen werden müssen.

Die Prüfung wurde bislang nur bei der Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim abgenommen. Auch hat die Praxis gezeigt, daß sie von zu wenig gewerblich tätigen Schädlingsbekämpfern abgelegt worden ist; bis einschließlich 1992 wurde sie von insgesamt 338 Personen erfolgreich absolviert.

Die Bundesländer Berlin und Hamburg haben deshalb in Kenntnis dieser Problemlage in den Bundesratsausschüssen Gesundheit sowie Arbeit und Sozialpolitik im Rahmen der Novellierung der Gefahrstoffverordnung einen Antrag zur Aufnahme besonderer Vorschriften für die gewerbliche Schädlingsbekämpfung eingebracht. Neben einer Anzeigepflicht für Schädlingsbekämpfungsbetriebe enthalten diese Vorschriften auch Forderungen zur Sachkunde von Schädlingsbekämpfern.

3. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung nach Erstellung eines exakt definierten Ausbildungsprofils für Schädlingsbekämpfer mit entsprechenden Ausbildungsinhalten und entsprechender behördlicher Prüfungsordnung?

Die Bundesregierung ist grundsätzlich der Auffassung, daß Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden müssen. In diesem Zusammenhang kommt der beruflichen Qualifizierung eine besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen eines von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens werden u. a. Fragen der Qualifikation einschließlich Ausbildung der Schädlingsbekämpfer geprüft und Vorschläge zu deren Verbesserung gemacht werden.

Im übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 12 Bezug genommen.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß angesichts zunehmender Toxizitäten in der Umwelt ein umfassender Wissensstand für die Ausübungsfähigkeit eines Kammerjägers erforderlich ist, um Schäden zu vermeiden?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine breite Wissensvermittlung zur Wirkung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und zu den gesundheitlichen und ökotoxikologischen Auswirkungen für gewerbliche Schädlingsbekämpfer notwendig ist. Sie hält darüber hinaus jedoch auch verbesserte Kenntnisse in bezug auf die Biologie der Schädlinge, die Rückstandsbelastung von Lebensmitteln und Materialien sowie in bezug auf die Bekämpfungsverfahren für unverzichtbar. Nur auf diese Weise kann künftig sichergestellt werden, daß der Gesundheitsschutz für Verbraucher und Arbeitnehmer auf hohem Niveau gewährleistet ist.

5. Wo und in welchem Umfang werden Gesundheitsschäden, die mit einer Schädlingsbekämpfungsaktion korreliert sind, registriert, ausgewertet und die Ergebnisse der ärztlichen Fortbildung zur Verfügung gestellt?

Ärzte, die zur Behandlung der Folgen einer Erkrankung, bei der Verdacht auf eine Vergiftung durch gefährliche Stoffe und Zubereitungen besteht, herangezogen werden, sind nach § 16 e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes in der dort angegebenen Weise zur Meldung an das Bundesgesundheitsamt verpflichtet. Diese Daten werden vom Bundesgesundheitsamt ausgewertet und an die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen der Länder weitergeleitet. Die koordinierte umfassende Auswertung dieser Daten ist Gegenstand eines von der Bundesregierung geförderten Forschungsvorhabens.

Behördlich angeordnete Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und z. T. auch solche, die in öffentlich verwalteten Einrichtungen durchgeführt werden, werden von der anordnenden Behörde überwacht und bei Zwischenfällen im Hinblick auf weitere Maßnahmen entsprechend ausgewertet. Die aus solchen Zwischenfällen sowie aus der Entwesungsmittel- und -verfahrensprüfung nach dem Bundes-Seuchengesetz gewonnenen Erkenntnisse werden durch Publikationen aus dem Bundesgesundheitsamt sowie durch Beteiligung des Bundesgesundheitsamtes bei der Ausbildung von Amtsärzten vermittelt. Solche Informationen stehen auch den Amtstierärzten zur Verfügung.

Im Rahmen der Fortbildungspflicht der Ärzte sind diese gehalten, sich die entsprechenden Informationen aus den zugänglichen Quellen wie z. B. dem Bundesgesundheitsblatt zu beschaffen und zu verwerten.

6. In welchem Umfang findet das Fach „Schädlingskontrolle und -bekämpfung“ Eingang in die Aus- und Fortbildung für Desinfektoren, Gesundheitsaufseher, Lebensmittelkontrolleure und Gebäudereiniger?

Die Aus- und Fortbildung von Desinfektoren, Gesundheitsaufsehern und Lebensmittelkontrolleuren ist Aufgabe der Länder und nicht bundeseinheitlich geregelt. Nach Kenntnis der Bundesregierung findet das Fach Schädlingsbekämpfung und Schädlingskontrolle bei der theoretischen Ausbildung in unterschiedlichem Ausmaß Berücksichtigung. Im Rahmen der Ausbildung von Gesundheitsaufsehern sind hierfür zwischen 5 und 15 Unterrichtsstunden, von Lebensmittelkontrolleuren zwischen zwei und sechs Stunden und von Desinfektoren zwischen 4 und 18 Stunden vorgesehen.

Die Fortbildung ist unterschiedlich organisiert und erfolgt meist an landeseigenen Akademien.

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Gebäudereiniger aus dem Jahre 1973 enthält keine Ausbildungsinhalte zum Thema Schädlingsbekämpfung. Die betriebliche Ausbildung sieht jedoch während zwei Wochen unter anderem die Vermittlung von Kennt-

nissen und Fertigkeiten bei der Anwendung antibakterieller und schädlingsabweisender Mittel vor. Beim praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gebäudereiniger-Handwerk sind Fertigkeiten und Kenntnisse über die Durchführung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nachzuweisen.

7. Welche Auskunft kann die Bundesregierung geben zur Dauer der Ausbildung zum Schädlingsbekämpfer, zu Qualifikationsvoraussetzungen der Ausbilder, und wie bewertet die Bundesregierung dieses?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, gibt es seit 1973 auf dem Gebiet der alten Bundesländer keinen Ausbildungsberuf „Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin“ mehr.

Die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin ist eine mehrjährige Berufspraxis, die dieser Umschulung dienlich ist. Zu Vorbereitung auf die Prüfung bietet der Deutsche Schädlingsbekämpferverband einen Lehrgang von ca. 280 Stunden an. Die Dozenten kommen überwiegend aus den einschlägigen Fachsparten der chemischen Industrie oder aus dem Gewerbe selbst, aber auch aus Behörden und der Wissenschaft. Qualifikationsmängel des Umschulungspersonals sind der Bundesregierung nicht bekannt.

8. Welche Maßnahmen wurden bislang ergriffen, um die Ausbildung im Rahmen der EG abzustimmen?

Für den anerkannten Abschluß Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin bedarf es keiner Anerkennungsregelung, da es sich nicht um einen Beruf mit staatlicher Zugangsbeschränkung handelt. Für unreglementierte Berufe in der EG gilt daher vor dem Hintergrund der Eigenständigkeit der nationalen Bildungssysteme der Grundsatz des Vertrauensschutzes für die nationalen Ausbildungen. Es ist ferner das Ziel der EG, in diesen Fällen die Inhalte der Berufsabschlüsse in den einzelnen Mitgliedstaaten untereinander transparent zu machen. Zur Verbesserung einer solchen Transparenz ist die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg im Begriff, ein Informationssystem nach Berufen und EG-Ländern aufzubauen.

9. Welche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es für dieses Berufsbild, und in welchem Umfang erachtet es die Bundesregierung als wichtig, die Forderung nach einer fortlaufenden Fortbildungsverpflichtung gesetzlich zu regeln?

Fortbildungsmöglichkeiten für gewerbliche Schädlingsbekämpfer bietet der Deutsche Schädlingsbekämpferverband auf seinen Jahrestagungen, der Grünauer Tagung und durch einige Landesverbände an.

In einigen Bundesländern, wie z. B. Mecklenburg-Vorpommern, ist die Fortbildung dem Landeshygieneinstitut aufgrund Landesverordnung zugeordnet.

Fortbildungskurse werden auch von einigen Privatunternehmen sowie im Rahmen von Workshops entsprechender Industriefirmen angeboten.

Für gewerbliche Schädlingsbekämpfer besteht z. Z. keine Fortbildungsverpflichtung. Auch die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin beinhaltet wie nahezu alle Fortbildungsprüfungsverordnungen keine Verpflichtung zur Teilnahme an Qualifikationsmaßnahmen. Es ist jedoch üblich, daß die Prüfungsteilnehmer sich durch Fortbildungsmaßnahmen für die Prüfung qualifizieren. Die Bundesregierung wird bei der Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung über nicht landwirtschaftlich genutzte Schädlingsbekämpfungsmittel prüfen, in welchem Umfang für die Ausübung einer Tätigkeit als gewerblicher Schädlingsbekämpfer Qualifikationsnachweise für die Fortbildung zwingend vorgeschrieben werden müssen.

10. Werden angesichts sich ständig erweiternder Kenntnisse auf dem Gebiet der Schädlingsbekämpfung Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in ausreichender Zahl angeboten, ihre Inhalte evaluiert und weiterentwickelt, und wer bietet dieses an?

Globale Erhebungen über Angebot und Bedarf der Fort- und Weiterbildung für Schädlingsbekämpfer unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Für das Gebiet der Schädlingsbekämpfung werden Weiterbildungsmaßnahmen in bezug auf die Bereiche Hygiene, Veterinär- und Lebensmittelhygiene im begrenzten Umfang angeboten.

Fortbildungsmaßnahmen werden neben den in der Antwort zu Frage 9 genannten Anbietern auch von der Akademie für ärztliche Fortbildung sowie ärztlichen und tierärztlichen Vereinigungen für Hygiene, Veterinär-, Milch-, Fleisch- und Lebensmittelhygiene angeboten.

Die Maßnahmen werden, wie auch sonst im Fortbildungsbereich üblich, von den jeweiligen Trägern entsprechend den Bedürfnissen der Praxis konzipiert und weiterentwickelt, allerdings stehen sie derzeit nur im begrenzten Umfang zur Verfügung.

11. In der ehemaligen DDR gab es eine entsprechende Ausbildung. In welchem Umfang und mit welchen Inhalten ist diese erhalten geblieben?

Mit dem „Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 12. Juli 1990 wurde die bundesdeutsche Handwerksordnung in

der ehemaligen DDR in Kraft gesetzt. Diese Rechtslage wurde durch den Einigungsvertrag bestätigt. Damit gilt in allen Bundesländern, auch in den neuen Bundesländern, dieselbe Handwerksordnung mit denselben Handwerksberufen. Mit der Übernahme der Handwerksordnung ist in den neuen Bundesländern folglich das Handwerk Schädlingsbekämpfer entfallen.

12. Ist beabsichtigt, das bundesdeutsche Berufsbild entsprechend der o. g. Ausbildung zu erweitern bzw. auszuformen?

Für die Schaffung eines entsprechenden Ausbildungsberufes ist der Konsens zwischen den Sozialpartnern unerlässlich. Solange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist auch die Anerkennung eines Ausbildungsberufes nicht sinnvoll. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist derzeit nicht erkennbar, daß sich die in der Antwort zu Frage 2 dargelegte Auffassung der Gewerkschaften geändert hätte.

Sofern ein Einvernehmen mit den Gewerkschaften erzielt werden könnte, würden selbstverständlich auch die Erfahrungen, die in der ehemaligen DDR auf diesem Gebiet gesammelt wurden, bei den weiteren Überlegungen insbesondere in bezug auf die Aus- und Fortbildung von Schädlingsbekämpfern und Personen, die Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen z. B. zum Zwecke des Holzschutzes durchführen, Berücksichtigung finden.

13. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß das Tätigkeitspektrum und die Lerninhalte eines „professionellen“ Schädlingsbekämpfers weitgehend von der Schädlingsbekämpfungsindustrie bestimmt werden?

Die Bundesregierung kann die Feststellung in dieser Form nicht bestätigen. Ordnungsmaßnahmen in der beruflichen Bildung werden in enger Zusammenarbeit mit Sachverständigen beider Sozialpartner vorbereitet, so daß die industrielle Seite nur einen Einflußfaktor bildet.

Wie in den Antworten zu den Fragen 6, 7 und 9 ausgeführt, kommen bei den Lehrgängen im Rahmen der Umschulungsregelung die Lehrkräfte und bei den Fortbildungsveranstaltungen die Vortragenden auch aus anderen Bereichen als der Schädlingsbekämpfungsindustrie.

Andererseits informieren sich die Schädlingsbekämpfer natürlich anhand von Hinweisen und Anwendungsanleitungen, die den Schädlingsbekämpfungsmitteln beigegeben werden. Sie können ein wichtiges Hilfsmittel bei der praktischen Tätigkeit eines Schädlingsbekämpfers sein.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, daß vom BGA seit Jahren eine professionelle Ausbildung der Kammerjäger gefordert und angeboten wird?
Aus welchen Gründen wurde diese Forderung bisher nicht berücksichtigt?

Es ist zutreffend, daß das Bundesgesundheitsamt seit Jahren eine umfassende Ausbildung mit Verpflichtung zu regelmäßiger Fortbildung für gewerbliche Schädlingsbekämpfer fordert. Vom Bundesgesundheitsamt werden jedoch keine professionellen Schädlingsbekämpfer ausgebildet. Früher durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Schädlingsbekämpfung konnten aus Gründen des Personalmangels nicht mehr ausgerichtet werden.

Die Realisierung der o. g. Forderung scheiterte in der Vergangenheit aus den in der Antwort zu Frage 2 genannten Gründen.

II. Berufliche Tätigkeit

15. Trifft es zu, daß die Auswahl von Pestizid-Präparaten im Ermessen der Kammerjäger liegt, und wie beurteilt die Bundesregierung den wissenschaftlichen Kenntnisstand über die biologischen Wirkungen der eingesetzten (Kombinations-)Präparate?

Für Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zur Entseuchung und Entwesung auf behördliche Anordnung dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die gemäß § 10 c des Bundes-Seuchengesetzes vom Bundesgesundheitsamt und für Entrattungen von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft auf Brauchbarkeit geprüft und in einer Liste veröffentlicht sind.

Bei anderen Schädlingsbekämpfungen wird die Auswahl der Schädlingsbekämpfungsmittel vom Schädlingsbekämpfer unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie Schädlingsart, Ort der Bekämpfung, funktionale Zusammenhänge im zu behandelnden Gebäude, Wirkung und Rückstandsverhalten der Präparate, Anwender- und Betroffenenschutz usw. getroffen. Dabei steht es dem Schädlingsbekämpfer auch frei, aus Wirkstoffen, Synergisten und Hilfsstoffen vor Ort selbst eine Zubereitung herzustellen und anzuwenden.

Der Bundesregierung ist der wissenschaftliche Kenntnisstand über die biologischen Wirkungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln und -verfahren für die Mittel und Verfahren bekannt, die durch das Bundesgesundheitsamt bzw. die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 10 c Bundes-Seuchengesetz geprüft wurden.

Sofern Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes als Schädlingsbekämpfungsmittel Anwendung finden, liegen ebenfalls entsprechende Erkenntnisse vor.

Alle anderen Schädlingsbekämpfungsmittel unterliegen z. Z. keinem Registrierungs- oder Zulassungsverfahren. Demzufolge besteht keine Verpflichtung zum Erbringen von Prüfnachweisen über Wirkungen und Nebenwirkungen. Wissenschaftliche Erkenntnisse liegen bei diesen Mitteln nur im Einzelfall und meist nur in begrenztem Umfang, eventuell auch unfallbedingt vor, oder wenn es sich bei dem eingesetzten Wirkstoff um einen neuen Stoff im Sinne des Chemikaliengesetzes oder um einen in einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoff handelt.

16. Welche Kontrollinstanzen stehen zur Verfügung, um nach einer Schädlingsbekämpfung in Gemeinschaftseinrichtungen, wie Schulen, Altenheimen, sowie in den Großbetrieben der Lebensmittelindustrie, auf Schlachthöfen, aber auch in Privathaushalten eine Dekontamination zu überprüfen und somit eine gesundheitliche Gefährdung durch noch vorhandene chemische Rückstände auszuschließen?

Diese Kontrollen werden von den Gesundheitsämtern, den Veterinär- und den Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder vorgenommen.

Die zuständigen Landesbehörden im Bereich des Medizinal- und Veterinärwesens haben von ihnen nach § 10a und § 13 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes angeordnete Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu überwachen. Eine Erfolgskontrolle ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Zu einer ordnungsgemäß durchgeföhrten Schädlingsbekämpfung gehört jedoch, daß im Rahmen der Überprüfung der durchgeföhrten Maßnahme auch festgestellt wird, daß die Gesundheit nicht durch chemische Rückstände gefährdet wird.

Bei Schädlingsbekämpfungen auf privatrechtlicher Basis in öffentlichen Einrichtungen sind in einigen Ländern die Gesundheitsämter vor der Schädlingsbekämpfungsmaßnahme zu informieren und mit deren Überwachung beauftragt. So hat z. B. das Land Berlin Musterverträge erstellt, die die Bezirksämter vor der Durchführung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen abschließen sollen, sowie eine dringliche Empfehlung an diese Behörden ausgesprochen, grundsätzlich die Gesundheitsämter vor Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu informieren und mit der Überwachung zu beauftragen. In einigen Bundesländern werden die zuständigen Landesbehörden nur im Rahmen von angeforderter Amtshilfe tätig.

Im Falle von Beschwerden aus dem privaten (häuslichen) Bereich infolge einer auf privatrechtlicher Basis durchgeföhrten Schädlingsbekämpfungsmaßnahme werden die genannten Landesbehörden ebenfalls tätig.

17. In welchem Umfang, auf wessen Initiative, von wem und auf wessen Kosten werden diese Überprüfungsinstanzen tätig?

Auf die Beantwortung der Frage 16 wird Bezug genommen.

Im übrigen werden die Kosten von demjenigen getragen, bei dem der Schädlingsbefall auftritt; im Falle von Fehlanwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind die Kosten von dem zum Schadenersatz verpflichteten Schädlingsbekämpfungs- bzw. Gebäudereinigungsunternehmen, das die Schädlingsbekämpfung durchführte, zu entrichten.

Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Untersuchungen im öffentlichen Interesse erfolgen.

18. Wodurch ist gewährleistet, daß die entsprechenden Kontrollinstanzen für diese Aufgabe fachgerecht ausgebildet sind?

Die fachgerechte Ausbildung des Kontrollpersonals besteht gegenwärtig in der Vermittlung von einschlägigen Erkenntnissen und Erfahrungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Gesundheitsaufsehern und Lebensmittelkontrolleuren, auf die bereits bei der Beantwortung der Frage 6 eingegangen wurde. Die Inhalte der Ausbildung sind z. T. in den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

Auf die Ausbildung von Amtsärzten und Amtstierärzten wird bei Beantwortung der Frage 20 eingegangen.

19. In welchem Umfang haben Parasitologie und das Wissen über Schädlingsbekämpfung Eingang in die Aus- und Fortbildung von Medizinern und Veterinärmedizinern gefunden, und kann dieses als ausreichend bezeichnet werden?

In der ärztlichen Ausbildung werden Parasitologie und Kenntnisse über die Schädlingsbekämpfung bzw. deren Folgen innerhalb der Gebiete Mikrobiologie und Hygiene behandelt. Ebenso fallen Schädlingsbekämpfung und mögliche Gesundheitsschäden unter den Bereich der Umweltmedizin.

Im Prüfungsstoffkatalog für den zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung sind unter anderem folgende Prüfungsgebiete genannt:

- Grundzüge der Allgemein-, Krankenhaus-, Umwelt-, Seuchen- und Sozialhygiene;
- wichtige Vorschriften über den gesundheitlichen Arbeitsschutz;
- Bewertung mikrobiologischer Untersuchungsbefunde.

Die Fächer Mikrobiologie und Hygiene sind auch Teil der mündlichen Prüfung innerhalb des zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung.

Hinsichtlich der ärztlichen Fortbildung wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen. Darüber hinaus werden im Bereich Umweltmedizin zunehmend Fortbildungsangebote an die Ärzteschaft gemacht. Ein Defizit in diesem Bereich bzw. im Bereich Schädlingsbekämpfung/Folgeschäden wurde von der Ärzteschaft nicht geltend gemacht.

In der veterinärmedizinischen Ausbildung vermitteln die Fachgebiete Zoologie, Parasitologie und Tierhygiene den Studenten das erforderliche Grundwissen für eine sachgerechte Schädlingsbekämpfung bei Tieren. Das Fachgebiet Parasitologie wird als Pflichtveranstaltung über zwei Semester mit praktischen Übungen gelehrt und im Rahmen des zweiten Abschnitts der tierärztlichen Prüfung als eigenständiges Fach geprüft. Im Fachgebiet Pharmakologie und Toxikologie werden die pharmakologischen Wirkungsmechanismen mit ihren möglichen toxischen Auswirkungen für Mensch und Tier bei einer Schädlingsbekämpfung vermittelt.

20. In welcher zeitlichen und inhaltlichen Dimension findet das Gebiet „Schädlingsbekämpfung“ Berücksichtigung in der Aus- und Fortbildung von Amtsärzten und Amtstierärzten?

Die Tätigkeit als Amtsarzt erfordert einen abgeschlossenen Amtsarztlehrgang mit bestandener Amtsarztprüfung. Nach der Amtsarztprüfungsverordnung sind Lehrfächer unter anderem auch Mikrobiologie, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Umwelthygiene. Im theoretischen Lehrgang im Rahmen der Weiterbildung zum Arzt für öffentliches Gesundheitswesen/Ausbildung zum Amtsarzt wird an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf die Thematik im Rahmen der Stoffgebiete „Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“ und „Ortshygiene“ abgehandelt. Auch an der Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen im Bayerischen Staatsministerium des Innern in München wird das Thema „Schädlingskontrolle und -bekämpfung“ in der Ausbildung der Amtsärzte vermittelt. Der zeitliche und inhaltliche Umfang variiert je nach den Anforderungen der Praxis.

Die Aus- und Fortbildung von Amtstierärzten ist in den Ländern unterschiedlich geregelt, so daß keine generellen Aussagen über den Umfang der Ausbildung im Bereich Schädlingsbekämpfung gemacht werden kann. Erfahrungsgemäß nimmt aber die Frage der Schädlingsbekämpfung durch ihren praktischen Bezug auf die Tätigkeit eines Amtstierarztes einen wichtigen Stellenwert ein.

21. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung für die medizinischen Berufe und ihre Aufgaben bei der Schädlingsbekämpfung im Rahmen der EG Handlungsbedarf für eine europaweite Angleichung?

Für die medizinischen Berufe wurde bislang bezüglich der gesamten Ausbildung kein Handlungsbedarf der EG für eine europaweite Angleichung gesehen. Geregelt ist lediglich die gegenseitige Anerkennung der Diplome. Auch speziell für die Aufgaben bei der Schädlingsbekämpfung ist für die medizinischen Berufe ein Handlungsbedarf zur Angleichung z. Z. nicht erkennbar.

Mit der Einführung der Zusatzbezeichnung „Umweltmedizin“ gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 22 der Muster-Weiterbildungsverordnung wird – auch im europäischen Vergleich – der spezielle Wissensstand der so fortgebildeten Ärzte verdeutlicht.

Der Studiengang Veterinärmedizin ist in der Gemeinschaft schon weitgehend harmonisiert. Die in der Antwort zu Frage 19 aufgeführten Studieninhalte werden auch von der entsprechenden Richtlinie 78/1026/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen der Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts des freien Dienstleistungsverkehrs einschlägig geregelt.

22. Welche Forschungsergebnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich einer für die menschliche Gesundheit unbedenklichen Schädlingsbekämpfung vor, und in welchem Umfang unterstützt die Bundesregierung die Forschung nach derartigen „Alternativen“?

Die vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Forschung, insbesondere aus der Mittel- und Verfahrensprüfung nach § 10 c Bundes-Seuchengesetz, werden bei der Entwicklung von flankierenden, integrierten und alternativen Entwesungsmitteln und -verfahren berücksichtigt. Solche Mittel und Verfahren, soweit sie für die behördliche Anordnung nach Bundes-Seuchengesetz bestimmt sind, werden in der vom Bundesgesundheitsamt herausgegebenen Entwesungsmittel- und -verfahrensliste bzw. in der amtlichen Entrattungsmittelliste nach § 10 c Bundes-Seuchengesetz aufgeführt.

Sofern es sich bei den im nichtagrarischen Bereich eingesetzten Schädlingsbekämpfungsmitteln um Mittel handelt, die auch Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sind, liegen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft umfassende Kenntnisse aus den Anträgen auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz vor. Im Rahmen dieses Verfahrens zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen nicht geeignet sein, die Gesundheit zu schädigen, wenn bei der Anwendung die mit der Zulassung erteilten Kennzeichnungsauflagen auf der Gebrauchsanleitung beachtet werden.

Aus Mitteln des Bundes wurde das 1992 abgeschlossene Forschungsvorhaben „Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im nichtagrarischen Bereich“, in dem ein Überblick über die für diesen Bereich auf dem Markt befindlichen Schädlingsbekämpfungsmittel gewonnen wurde, gefördert. In dem noch laufenden Projekt „Auswirkung der Anwendung pyrethroidhaltiger Schädlingsbekämpfungsmittel in Innenräumen“ sollen unter Nachahmung typischer Verhältnisse in Wohn- und Aufenthaltsräumen Lebensdauer der Wirkstoffe, Adsorption und Desorption an/von Materialien im Innenraum und Wege der Dekontamination sowohl bei bestimmungsgemäßer Anwendung als auch bei Überdosierung ermittelt werden. Das Projekt „Erarbeitung von Richtlinien für die integrierte Schädlingsbekämpfung im nichtagrarischen Bereich“ soll Wege aufzeigen, wie durch Kombination biologischer, physikalischer und chemischer Verfahren der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln minimiert werden kann. Insbesondere sollen hier Biologie und Verhalten der Schadorganismen bei den Verfahren zu ihrer Bekämpfung Berücksichtigung finden. Die Ergebnisse dieses Projektes sollen u. a. in Informationsschriften für den Verbraucher veröffentlicht werden; zum anderen sollen sie auch zur Erstellung eines Handbuchs dienen und damit in der Arbeit der Schädlingsbekämpfer zur praktischen Anwendung kommen. Schließlich werden im Rahmen eines Forschungsgutachtens über „Schädlingsbekämpfungsmittel im nichtagrarischen Bereich“ die wissenschaftlichen Grundlagen für die Erarbeitung zukünftiger nationaler und gemeinschaftsrechtlicher Regelungen hinsichtlich der Ausbildung von Schädlingsbekämpfern sowie der Zulassung und Anwendung dieser Mittel erarbeitet.

Der Umfang vorstehender, von der Bundesregierung geförderter Forschungsvorhaben beträgt insgesamt 1,9 Mio. DM.

23. Welche Auskunft kann die Bundesregierung darüber geben, inwie weit sich aus wissenschaftlicher Forschung bereits Erkenntnisse entwickelt haben, die in der Arbeit der Kammerjäger einen weit gehenden Verzicht auf gesundheitsschädigende Substanzen zu lassen?

Aus den bereits in der Vorbemerkung dargelegten Gründen ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand auf dem Gebiet der Schädlingsbekämpfung ein Verzicht auf herkömmliche chemische Bekämpfungsmittel nicht möglich, jedoch ist aufgrund einer verbesserten Mittelformulierungs- und Ausbringetechnik eine erhebliche Reduzierung von Gefahren erreichbar. Eine gezieltere Auswahl der Mittel und Verfahren nach den schädlingsbiologischen Erfordernissen tragen weiter zur Reduzierung gesundheitlicher und anderer Gefahren bei.

24. Durch welche Maßnahmen und in welchem Umfang ist gewährleistet, daß die Ergebnisse einer o. g. Forschung umgehend Eingang in die praktische Tätigkeit der Kammerjäger finden?

Es ist Aufgabe der Fachverbände des Bekämpfertgewerbes und der einschlägigen Industrie, neue Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Forschung mit Praxisrelevanz den Schädlingsbekämpfern zugänglich zu machen. Dies geschieht in unterschiedlicher Intensität durch die bereits genannten Fortbildungsveranstaltungen, Beratung durch Institute, Informationen der Mittelhersteller und die Zeitschrift „Der praktische Schädlingsbekämpfer“. Das Bundesgesundheitsamt leistet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift sowie im „Bundesgesundheitsblatt“ einen Beitrag.

Die Bundesregierung sieht zudem die Notwendigkeit, eine Verpflichtung zu einer periodischen Fortbildung innerhalb einer zu schaffenden Regelung für Schädlingsbekämpfer vorzuschreiben. Dadurch soll zum Schutz der Anwender und betroffenen Personen gewährleistet werden, daß die Sachkenntnisse der Schädlingsbekämpfer ständig auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse gebracht werden.

25. Hält es die Bundesregierung für richtig und notwendig, im Sinne des Anwender- und Betroffenenschutzes ein Zulassungs- und Registrierungssystem einzuführen für alle Entwesungsmittel und -verfahren (zusätzlich eines Anerkennungsverfahrens für die Ausbringungsgeräte)?

Ja.

Die Bundesregierung strebt die Schaffung eines gesetzlichen Zulassungsverfahrens für Schädlingsbekämpfungsmittel im nicht-agrarischen Bereich auf der Grundlage einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung an, die bereits als Richtlinien-Entwurf derzeit von

der EG-Kommission vorbereitet wird. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird im übrigen Bezug genommen.

Die Bundesregierung wird sich dabei auch für die Einführung eines Anerkennungs- bzw. Genehmigungsverfahrens für die Ausbringungsgeräte für Schädlingsbekämpfungsmittel einsetzen, weil deren Funktion oftmals über den Grad der Wirksamkeit und über die von den eingesetzten Schädlingsbekämpfungsmitteln ausgehenden gesundheitlichen Gefahren für Anwender und Betroffene mitbestimmend ist.

26. Gibt es, besonders angesichts der Tatsache, daß Schädlingsbekämpfung weitgehend private Handhabe ist, ein gebündeltes, öffentlich zugängiges Publikationsorgan, in dem neueste Forschungsergebnisse zu den Mitteln und ihrer Handhabung publiziert werden und nachgelesen werden können?

Praxisrelevante Erkenntnisse von übergeordneter Bedeutung werden den Schädlingsbekämpfern über deren berufsständisches Publikationsorgan „Der praktische Schädlingsbekämpfer“ und den Überwachungsbehörden über das „Bundesgesundheitsblatt“ zugängig gemacht. Wichtige Erkenntnisse zur Bekämpfung von Hygieneschädlingen werden aufgrund der Aufsplitterung dieses Gebietes hinsichtlich der Zuständigkeiten verschiedener Fachbereiche, z. B. zur Vektorkontrolle (Human- und Veterinärsektor), zu toxikologischen Fragen, Umweltproblemen, zum Arbeitsschutz usw. in unterschiedlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Publikationen zum Thema Schädlingsbekämpfung finden sich auch in wissenschaftlichen Zeitschriften, z. B. „Angewandte Parasitologie“, „Anzeige für Schädlingskunde und Umweltschutz“, „Bulletin of Environmental Contamination and Toxicology“.

27. In welchem Umfang existiert bereits eine wissenschaftliche Referenzinstitution, die den aktuellen Stand zu Resistenz, Mittelpalette, Alternativverfahren, neuen Ausbringungsgeräten, Mitteldosierung und zum Rechtsstand publiziert sowie Empfehlungen zur Mittelanwendung, Anwender- und Betroffenenschutz, Abschirmung, Rückstandsverhalten von Mitteln auf verschiedenen Materialien, Dekontamination und Wartefristen an Behörden, Herstellerindustrie, Bekämpfungsgewerbe und Nutztierehalter gibt?

Eine wissenschaftliche Referenzinstitution analog zu entsprechenden ausländischen Einrichtungen existiert in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Soweit sich wissenschaftliche Kenntnisse mit Praxisbezug abzeichnen, werden sie der Berufspraxis über die in der Antwort zu Frage 26 genannten Publikationsorgane vermittelt.

28. Beabsichtigt die Bundesregierung – im Sinne notwendiger fachübergreifender Information – eine zentrale Referenzinstitution zu konstituieren?

Die in der Vorbemerkung erwähnten Konzeptionen der Bundesregierung zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen sieht

u. a. auch die Schaffung einer zentralen Referenz- und Koordinationsinstitution für nichtagrarische Schädlingsbekämpfungsmittel bereits vor.

29. Wenn gesundheitliche Beeinträchtigung mit großer Wahrscheinlichkeit auf den unfachgerechten Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln zurückzuführen ist,
 - a) durch welche Instanz, gegen wen und in welchem Umfang kann die geschädigte Person Schadensersatzansprüche stellen,
 - b) wodurch ist eine als Kammerjäger tätige Person gegenüber möglichen Regressansprüchen ausreichend abgesichert?

Die Haftung des Schädlingsbekämpfers, die vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden kann, orientiert sich an dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis zum Geschädigten. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Schädlingsbekämpfer nichthoheitlich oder hoheitlich gehandelt hat:

Wird der Schädlingsbekämpfer auf nichthoheitlicher Basis, z. B. aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags (§§ 631 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]) tätig, so kann seine Haftung im Schadensfalle – je nach beeinträchtigtem Rechtsgut und/oder Geschädigten – aus der Verletzung des Vertragsverhältnisses resultieren oder auf den Regelungen der außervertraglichen deliktischen Haftung (§§ 823 ff. BGB) beruhen.

Wird er im Auftrag einer zuständigen Behörde im Rahmen einer dieser im Einzelfall obliegenden Amtspflicht, z. B. auf der Grundlage des § 13 des Bundes-Seuchengesetzes hoheitlich tätig, so unterfällt er den üblichen amts-/staatshaftungsrechtlichen Regelungen, vor allem der Bestimmung des § 839 BGB i. V. m. Artikel 34 des Grundgesetzes. Sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen der jeweiligen Haftungsnorm erfüllt sind, trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat und die Körperschaft, in deren Dienst der Schädlingsbekämpfer steht; ist dem Schädlingsbekämpfer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, kann er im Innenverhältnis nach den jeweiligen dienstrechlichen Vorschriften in Regreß genommen werden.

Der Schädlingsbekämpfer ist nach geltendem Recht nicht verpflichtet, für eine Deckung seiner möglichen Haftung im Verhältnis zum Geschädigten oder für den Fall des Regresses mit Blick auf den Regreßnehmer Vorsorge zu treffen. Es besteht für ihn jedoch die Möglichkeit für Schadensfälle, die sich in Ausübung seiner Tätigkeit ereignen, auf freiwilliger Basis Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) zu erhalten.

Daneben kann im Einzelfall auch der Produzent des Schädlingsbekämpfungsmittels der Haftung unterfallen, sofern sein Schädlingsbekämpfungsmittel in produkthaftungsrechtlich relevanter Weise einen schadensverursachenden Fehler hat (vgl. vor allem § 3 des Produkthaftungsgesetzes bzw. die Produkthaftungspraxis auf der Grundlage der §§ 823 ff. BGB).

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333